VLW-Saar | Melli-Beese-Str. 2 | 66117 Saarbrücken VLBS e. V. • Auf der Schlädt 17 • 66679 Losheim /Hausbach

Ministerium für Bildung und Kultur Referat A6 Herr Michael Weller Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken



LEHRERINNEN UND LEHRER AN WIRTSCHAFTSSCHULEN IM SAARLAND e.V.

11.03.2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom PK / BH

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Bildung an saarländischen Schulen und zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Weller,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf. Die im Rahmen der externen Anhörung am 21. Februar angebotene Veranstaltung war aus unserer Sicht eine gute Möglichkeit der Information und sollte bei ähnlichen Anhörungsverfahren zukünftig wieder durchgeführt werden.

## Zu Artikel 1: Änderung des Schulordnungsgesetzes

Zu Beginn ist die Rede davon, dass sich die Schulen ein schulspezifisches Medienkonzept geben. Hierbei geben wir zu bedenken, dass die Schulen im Rahmen des Digitalpakts bereits Medienkonzepte entwickelt haben, die – wenn möglich – übernommen werden sollten, damit sich die Kolleginnen und Kollegen die Arbeit nicht noch einmal machen müssen. Für die Anpassung der Medienkonzepte wäre es wichtig, dass das Ministerium für Bildung und Kultur den betroffenen Kolleginnen und Kollegen eine angemessene Anzahl von Anrechnungsstunden gewährt. Auch ist unabdingbar, dass es von Seiten des Ministeriums, wie auf der Infoveranstaltung vom 21.02.25 angekündigt, Unterstützung für die Erstellung des Medienkonzeptes gibt. Zudem müssen im Vorfeld die Vorgaben zur Erstellung des Medienkonzeptes klar kommuniziert werden.

Zusätzlichen Aufwand erfordert sicherlich auch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde. Da der Schulträger dieses Einvernehmen mit allen Schulen im Landkreis bzw. Regionalverband herstellen muss, wird dies auf Seiten der Schulträger sicherlich auch sehr viele Ressourcen binden.

Im weiteren Verlauf des § 17 Absatz 3 steht, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte zur Entgegennahme und zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel verpflichtet sind. Aus Sicht der Verbände dürfen sich dadurch aber keine Kosten für die Lehrkräfte ableiten.

Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass die in § 46a Absatz 6 Satz 1 beschriebene Gebühr für Schülerinnen und Schüler bzw. die zur Ausstattung Verpflichteten in einem leistbaren Kostenrahmen bleibt. Die an anderer Stelle veröffentlichte Gebührenhöhe von ca. 160 Euro ist aus unserer Sicht zu hoch und wird sicherlich viele Familien überfordern. Dies trifft insbesondere auf Schülerinnen und Schüler der dualen Ausbildungsgänge zu, die kaum in der Lage sein werden, solch hohen Ausleihentgelte zu finanzieren. In Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der dualen Berufsausbildung stellt sich für uns die Frage, ob alle Klassen eines Schulstandortes an der verpflichtenden LSMS teilnehmen müssen, oder ob bestimmte Klassen (z. B. Landesfachklassen) davon ausgenommen werden. Gerade bei Landesfachklassen ist es häufig so, dass es nicht immer einsetzbare Bücher am Markt gibt und die Schülerinnen und Schüler durch die von Lehrkräften individuell erstellten Unterrichtsmaterialien beschult werden. In diesem Fall wäre eine verpflichtende Teilnahme an der LSMS für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar. Ein weiteres Problem entsteht aus unserer Sicht dadurch, dass Auszubildende zumindest teilweise ihre Unterrichtsmedien einmalig anschaffen und dann über die gesamte Ausbildungsdauer nutzen. Das Leihentgelt hingegen müsste jedes Jahr entrichtet werden, was dazu führen könnte, dass die Kosten der Ausleihe über den Kosten der Medien liegen. Daher stellt sich für uns die Frage, ob für solche Fälle ein reduziertes Leihentgelt eingeplant werden könnte.

## Zu Artikel 2: Änderung des Schulpflichtgesetzes

Damit die Erteilung von Distanzunterricht funktionieren kann, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Auszubildenden über die dazu notwendige Technik verfügen. Wenn diese irgendwann durch die Schulträger für alle Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen bereitgestellt wird, muss sichergestellt sein, dass die notwendigen Ressourcen zur Wartung und Bereitstellung der Endgeräte durch den Schulträger sichergestellt werden. Es wird nicht möglich sein, dass die Berufsbildungszentren dies auch noch aus ihren eigenen sächlichen und personellen Ressourcen stemmen. Und selbst wenn die Schulträger sich um Wartung etc. der Endgeräte kümmern, wird dies trotzdem immer auch Ressourcen an der Schule selbst binden, da erfahrungsgemäß die Lehrkräfte vor Ort die erste Anlaufstelle bei Problemen mit den Endgeräten oder den digitalen Medien sein werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Lehrkräfte, die sich darum kümmern, auch entsprechend entlastet werden. Häufig sind dies die Lehrkräfte an den Standorten, die sich auch um die Online-Schule-Saar kümmern und dort u. a. sehr aufwändig die Schülerdaten und zugänge pflegen ohne bisher eine entsprechende, wertschätzende und dringend notwendige Entlastung vom Dienstherrn zu bekommen.

## Zu Artikel 3: Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

Die in § 46 beschriebene, verpflichtende Teilnahme eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers in der Schulkonferenz erscheint uns in der Praxis schwierig. Dies und die verpflichtende Herstellung des Einvernehmens zum Medienkonzept mit dem Schulträger schränkt unserer Meinung nach die Entscheidungshoheit der Gesamtkonferenz und damit die Möglichkeit der schulischen Mitbestimmung zugunsten des Schulträgers ein.

## Zu Artikel 4: Änderung des Schülerförderungsgesetzes

Die in der Infoveranstaltung vorgestellte angestrebte Vereinfachung des Schülerförderungsgesetzes findet unsere Zustimmung und ist ein Schritt in die richtige Richtung hin zu einem deutlichen Bürokratieabbau in diesem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Koch (Vorsitzender VLW)

Bernd Haupenthal (Vorsitzender VLBS)